

**Bekanntmachung der Stadt Zehdenick über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Zehdenick
am 13. Februar 2022**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zehdenick für die Wahlbezirke der Stadt Zehdenick kann in der Zeit vom **24. Januar 2022** bis zum **28. Januar 2022** während der allgemeinen Sprechzeiten

| | |
|------------|--|
| Dienstag | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |

sowie nach Vereinbarung

in der Stadtverwaltung Zehdenick, Einwohnermeldeamt (Zi. 129), Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick von wahlberechtigten Personen eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/ein Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 1 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

- a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat;
- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält;
- c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.

In den Fällen zu a) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In den Fällen zu b) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **29. Januar 2022** bei o.g. Wahlbehörde zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt sinngemäß für Hilfeleistung bei der Stimmabgabe.

4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Jede/r Wahlberechtigte, die/der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **28. Januar 2022** in der Stadtverwaltung Zehdenick, Einwohnermeldeamt (Zi. 129), Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde einzulegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **23. Januar 2022** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

6.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.

6.2 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- (bis zum 29. Januar 2022) oder Einspruchsfrist (bis zum 28. Januar 2022) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bis zum **11. Februar 2022, 18.00 Uhr** in der in der Stadtverwaltung Zehdenick, Einwohnermeldeamt (Zi. 129), Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind (Nr. 6.2 a) bis c)), können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.
8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem weißen Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:
 - a) ein amtlicher (weißer) Stimmzettel des Wahlgebiets,
 - b) ein amtlicher (gelber) Stimmzettelumschlag,
 - c) ein amtlicher (grüner) Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dies hat sie der Wahlbehörde vor dem Empfang der Unterlagen für die Bundestagswahl schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- a) den Wahlschein,
- b) in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbriefe werden ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Zehdenick, den 10.01.2022

*Bianca Bewersdorf
Wahlleiterin*